

28.01.2021

42.30-KiBiz

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Frau Leibham  
Tel 0221 809-4293  
Fax 0221 8284-0191  
anna.leibham@lvr.de

## Rundschreiben Nr. 42/03/2021

### **Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung zum KiBiz (DVO KiBiz) im Kindergartenjahr 2020/2021**

### **Nachmeldungen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für den Landeszuschuss zur Qualifizierung sowie Meldungen von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informiere ich Sie über die Meldungen zum Termin 01.02.2021 für das Kindergartenjahr 2020/2021. Die Module zu Nr. 1 und Nr. 2 stehen ab dem 01.02.2021 in KiBiz.web zur Verfügung.

#### **1. Nachmeldung für Kinder mit Behinderung**

Landesmittel für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, bei denen die Behinderung bzw. die drohende wesentliche Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und für die zum 15.03.2020 keine Kindpauschale als Kind mit Behinderung beantragt wurde, können gemäß § 1 Abs. 4 DVO KiBiz unterjährig nachgemeldet werden. Das Modul „Meldung KmB“ steht hierfür in KiBiz.web zur Verfügung und beinhaltet ebenfalls die Möglichkeit, eine Nachmeldung für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege vorzunehmen.



#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Das Modul ist aus einer Jugendamts-Rolle unter dem Menüpunkt „2020/2021“ zu finden. Wie in den vergangenen Jahren erfolgt die Erfassung von Daten für Kindertageseinrichtungen in einer Kinderliste. Im Anschluss werden die Informationen in der Meldung nach Trägergruppen aggregiert ausgewiesen.

Weitere technische Hinweise finden Sie auch im Handbuch zu KiBiz.web.

Ich weise darauf hin, dass der Erlass vom 08.03.2012 (veröffentlicht mit Rundschreiben Nr. 782 vom 15.03.2012) weiterhin Bestand hat, wonach die Einrichtung auch dann die volle erhöhte Pauschale - rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres - erhält, wenn die Behinderung eines Kindes im Laufe des Kindergartenjahres festgestellt wird, es sei denn, das Kind wurde zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen. Bitte bedenken Sie in diesen Fällen auch die gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der Monatsdaten.

## **2. Nachmeldung von Landeszuschüssen zur Qualifizierung nach § 46 KiBiz**

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 4 DVO KiBiz können Landeszuschüsse zur Qualifizierung nach § 46 Abs. 2 bis 4 KiBiz ebenfalls zum 01.02.2021 nachgemeldet werden, soweit sie nicht im Antrag zum 15.03. berücksichtigt waren.

### **a) Umsetzung in KiBiz.web**

Das Modul ist aus einer Jugendamts-Rolle unter dem Menüpunkt „2020/2021“ in KiBiz.web zu finden. Die Erfassung von Daten erfolgt in der Einrichtungsliste: Nach Auswahl der betreffenden Kindertageseinrichtung kann die Anzahl der zusätzlichen Praktikumsplätze angegeben werden. Im Anschluss werden die Informationen in der Meldung nach Trägergruppen aggregiert ausgewiesen. Daneben ist es möglich, in der Meldung eine Anzahl von Tagespflegepersonen anzugeben, für die der QHB-Zuschuss beantragt werden soll.

Weitere technische Hinweise finden Sie auch im Handbuch zu KiBiz.web.

### **b) Fachliche Hinweise**

Bitte berücksichtigen Sie noch folgende Informationen zum Landeszuschuss zur Qualifizierung:

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine Jahrespauschale. Das bedeutet, dass der Zuschuss nach § 46 Abs. 2 oder 3 KiBiz auch erfolgt, wenn der Platz nicht ganzjährig belegt war. Die Pauschale kann sowohl für die Vergütung als auch für entsprechende Praxisanleitung verwendet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Pauschale auch bei unterjährigem Ausscheiden bereits zweckentsprechend verausgabt werden kann. Dies ist im Einzelfall später im Verwendungsnachweis darzulegen und falls sich daraus eine nicht vollständige Verwendung ergibt, ist der übrige Anteil dann zu erstatten.

Der Zuschuss gemäß § 46 Abs. 2 oder 3 KiBiz kann im Falle einer Wiederholung eines Ausbildungsjahres erneut gezahlt werden. Gemäß dem Wortlaut handelt es sich um einen jährlichen Zuschuss pro belegtem Praktikumsplatz. Dabei ist es nicht relevant, mit welcher Person dieser Praktikumsplatz belegt ist. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der

Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. Die genannte Voraussetzung muss demnach auch im Wiederholungsjahr erfüllt sein.

Der QHB-Zuschuss nach § 46 Abs. 4 KiBiz wird nach dem Wortlaut nur für „angehende“ – d. h. neue – Kindertagespflegepersonen gezahlt, die die komplette kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolvieren. Der Zuschuss kommt demnach nicht in Betracht für die Finanzierung der Anschlussqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten.

Der QHB-Zuschuss nach § 46 Abs. 4 KiBiz wird für Qualifizierungsmaßnahmen gezahlt, die seit dem 01.08.2020 begonnen wurden.

Der Zuschuss wird pro Kindertagespflegeperson nur einmal gewährt. Nach § 46 Abs. 4 KiBiz zahlt das Land den QHB-Zuschuss für jede absolvierte, d.h. abgeschlossene, Qualifikation. Erstreckt sich die QHB-Qualifizierung also über zwei Kindergartenjahre, wird der Zuschuss nur einmal und zwar im zweiten Kindergartenjahr gewährt. Wenn der Zuschuss bereits für das Kindergartenjahr, in dem die Qualifizierung begonnen wurde, beantragt und bewilligt worden ist, ist er zurückzuzahlen, kann jedoch im (folgenden) Jahr, in dem die Qualifizierung abgeschlossen wird, erneut beantragt werden.

Bei einem Abbruch der Qualifizierung durch die angehende Kindertagespflegeperson ist die Qualifikation nicht absolviert und der Zuschuss wird nicht gewährt bzw. ist zurückzuzahlen. Wird die Abschlussprüfung angetreten, aber nicht bestanden, wird der Zuschuss hingegen gewährt.

Bitte nehmen Sie daher nur diejenigen Personen in die Meldung auf, für die abzusehen ist, dass die Qualifizierung im laufenden Kindergartenjahr abgeschlossen werden kann. Bitte berücksichtigen Sie diese Information zukünftig bei der Meldung zum 15.03. entsprechend.

§ 46 Abs. 4 KiBiz knüpft die Gewährung des Zuschusses an das Absolvieren der vollständigen QHB-Grundqualifizierung sowie an die zweckentsprechende Verwendung und nicht an die tatsächliche Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Nimmt eine Absolventin oder ein Absolvent keine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auf, hat das keinen Einfluss auf den QHB-Zuschuss.

### **3. Meldung von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz**

Gemäß § 4 Abs. 7 DVO KiBiz sind bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, zum Stichtag 01.02.2021 zu melden. Das diesbezügliche Modul in KiBiz.web wird derzeit noch programmiert. Ich werde Sie informieren, wenn es zur Verfügung steht.

Die für Ihren Jugendamtsbezirk erforderlichen Meldungen zu Nr. 1 und 2 sind aufgrund der verzögerten Bereitstellung der Module spätestens am **Freitag, den 26.02.2021** in KiBiz.web freizugeben. Bitte drucken Sie die Meldung/en nach Freigabe in KiBiz.web aus und schicken Sie mir diese rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postweg oder per Fax zu.

Meldungen, die nach dem 26.02.2021 in KiBiz.web freigegeben werden, werden für den nächsten Meldetermin 31.07.2021 berücksichtigt.

Für weitere technische Fragen verweise ich auf das KiBiz.web-Handbuch und die KiBiz.web-Hotline 0208-778 99 88 0.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie